

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
BADEN - W Ü R T T E M B E R G

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 14.11.2016

Aktenzeichen 4 – 1113.6/201-1/
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP
- „Lies!“ -Aktionen und ihre Hintermänner - Aktivitäten und Positionierung
der Landesregierung in Land und Bund
- Drucksache 16/799
Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt zu dem Antrag wie folgt
Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten

- 1. welche Erkenntnisse sie zu Aktivitäten der Veranstalter bzw. Teilnehmer sog. „Lies!“-Koranverteilungen – insbesondere, aber nicht ausschließlich zu A. N. und zum Netzwerk „Die Wahre Religion“ – in Baden-Württemberg hat;*

Zu 1.:

Zu den wichtigsten öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten von Salafisten gehört seit Herbst 2011 die Missionierungskampagne „LIES! Im Namen deines Herrn, der dich erschaffen hat“. Ziel der Kampagne ist es, in Deutschland Millionen Korane kostenlos zu verteilen. Initiiert wurde die Kampagne von der salafistischen Vereinigung „Die Wahre Religion“ (DWR) und deren Leitfigur Ibrahim ABOU-NAGIE. In Baden-Württemberg startete diese Aktion Ende Oktober 2011. Damals verteilte der Initiator ABOU-NAGIE einige der ersten Koranausgaben persönlich in der Stuttgarter Königstraße. Inzwischen wird „LIES!“ in großer Bandbreite vor allem über Facebook und YouTube propagiert und von regionalen Helfern getragen. Im Rahmen der Kampagne fanden Koran-Verteilaktionen, immer wieder auch unter Mitwirkung von ABOU-NAGIE, in zahlreichen baden-württembergischen Städten statt. Die sporadische Anwesenheit von ABOU-NAGIE erfährt dabei jedes Mal eine besondere mediale Verwertung durch die Aktivisten.

2. *in welchem Umfang derartige Koranverteilungen in den letzten zwei Jahren in Baden-Württemberg stattfanden;*

Zu 2.:

Der Landesregierung wurden im Jahr 2015 rund 145 Infostände und mobile Dawa-Aktionen der „LIES!“-Kampagne in 11 Städten in Baden-Württemberg bekannt. Im Jahr 2016 wurden bisher 92 Stände in 11 Städten bekannt (Stand: Oktober 2016).

Im Jahr 2014 lag die Gesamtzahl der bekannt gewordenen „LIES!“-Koranaktionen in Baden-Württemberg bei rund 195. Die bislang betroffenen Städte und Gemeinden im Land waren Aalen, Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Ludwigsburg, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Stuttgart, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Villingen-Schwenningen.

3. *inwieweit derartige Koranverteilungen in Baden-Württemberg aufgrund welcher rechtlichen Regelungen untersagt oder aufgelöst wurden;*

Zu 3.:

Im Regelfall handelt es sich um genehmigte Infostände mit Sondernutzungserlaubnis oder genehmigungsfreie Verteilaktionen. Erkenntnisse zu Maßnahmen auf kommunaler Ebene liegen nicht vor.

Bezüglich der Untersagung und Auflösung derartiger Koranverteilungen ist lediglich folgender Sachverhalt bekannt:

Am 27. September 2014 fand auf dem Mannheimer Marktplatz eine Kundgebung „Gegen den Islam in Deutschland“ statt. Im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen zur Veranstaltung wurden mehrere Hooligans am Mannheimer Paradeplatz festgestellt, die den in unmittelbarer Nähe befindlichen Werbern des „LIES!“-Standes drohten, diesen Stand nach Abschluss der Kundgebung erneut aufzusuchen. Deshalb wurden die Standbetreiber zum Abbau aufgefordert. Dem kamen sie erst nach, nachdem zirka 30 Hooligans in drohender Weise auf sie zugegangen waren. Die Situation konnte nur durch Einschreiten von Polizeikräften entschärft und der Stand abgebaut werden. Als Folge wurde die Generalerlaubnis zur Durchführung des wöchentlichen „LIES!“-Standes durch die Stadt Mannheim widerrufen. Fortan wurden „LIES!“-Stände durch den Anmelder einzeln, formlos und (bis auf wenige Ausnahmen) wöchentlich per Mail angemeldet und durch die Versammlungsbehörde Mannheim genehmigt.

4. *welche Maßnahmen sie bzw. nachgeordnete Behörden jeweils veranlasst haben;*

Zu 4.:

Islamistisch geprägte Personen werden bei entsprechender Verdachtslage durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg und die regionalen Polizeipräsidien hinsichtlich der Unterstützung von terroristischen Gruppen überprüft. Je nach Risikoeinschätzung werden präventivpolizeiliche Maßnahmen durchgeführt; hierzu besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV). Begründet der erlangte Informationsgehalt einen Anfangsverdacht für eine Straftat, wird ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Nachdem sich erste Hinweise ergaben, dass die Gruppierung „Die wahre Religion“ (DWR) die Kampagne „LIES!“ auch dazu nutzt, um vor allem mit jungen Leuten in

Kontakt zu treten, um diese für salafistische Ideen zu gewinnen, begann das LfV mit einer verstärkten Beobachtung der Aktivitäten im Land.

5. *inwieweit sie Hinweise hat, dass mit den Aktionen Mittel für den Kampf des sogenannten Islamischen Staats (IS) oder zugunsten anderer islamistischer bzw. salafistischer Organisationen oder Personen gesammelt werden;*

Zu 5.:

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor.

6. *inwieweit sie in dieser Sache mit den Landesregierungen – vor allem mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalens – und der Bundesregierung zusammenarbeitet;*

Zu 6.:

Die Sicherheitsbehörden des Landes tauschen sich regelmäßig aber auch anlassbezogen mit den Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes über relevante Themen aus und stimmen im Bedarfsfall die erforderlichen Maßnahmen ab. So arbeiten der Bund und die Länder beispielsweise eng in dem 2004 eingerichteten „Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) und dem 2012 eingerichteten „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) zusammen. Neben regelmäßigen Lagebesprechungen bestehen Arbeitsgruppen, die sich zum Beispiel zur vertieften Erörterung tagesaktueller Themen treffen oder ein Thema ohne konkreten tagesaktuellen Anlass projektorientiert bearbeiten. Welche Themen dabei im Einzelnen erörtert werden, kann aus Gründen der Vertraulichkeit nicht mitgeteilt werden.

7. *inwieweit sie die Initiative des Landtags von Nordrhein-Westfalen für zielführend erachtet, Wege zum Verbot der hinter den Aktionen stehenden Organisationen zu prüfen;*

8. *welchen Konsequenzen sie aus dieser Bewertung zieht;*

Zu 7. und 8.:

Die Landesregierung äußert sich nicht zu Initiativen der Gesetzgebungsorgane anderer Bundesländer.

9. *mit welchen Maßnahmen sie sich auf Bundesratsebene für ein entsprechendes Tätigwerden der Bundesregierung einsetzen wird.*

Zu 9.:

Ob das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration oder das Bundesministerium des Innern als Verbotsbehörde des Bundes für ein Vereinsverbot zuständig ist, bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 Vereinsgesetz ausschließlich danach, ob sich die Organisation und Tätigkeit des Vereins auf das Gebiet eines Landes beschränkt oder überregionaler Natur sind. Entsprechend dieser gesetzlichen Zuständigkeitsregel äußert sich die Landesregierung nur zu vereinsrechtlichen Maßnahmen, für die das Land eine originäre Zuständigkeit besitzt. Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration